

Ascheberg-Herbern, 21.08.2023

Erklärung gemäß Artikel 33 der REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sehr geehrter Kunde der JOKARI-Krampe GmbH,

die Jokari Krampe GmbH ist im Sinne der REACH – Verordnung als Lieferant von Erzeugnissen, nachgeschalteter Anwender. Die Produkte, die sie von uns beziehen, sind als Erzeugnisse im Sinne der Verordnung nicht registrierungspflichtig.

Aus unseren Produkten werden unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen keine Stoffe der aktuellen SVHC-Liste freigesetzt (Stand Juni 2023), weder haben wir von unseren Lieferanten Hinweise erhalten, dass in den von uns bezogenen Produkten Stoffe der aktuellen SVHC-Liste in einer Konzentration >0,1 Massenprozent enthalten sind.

Selbstverständlich werden wir sie gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung umgehend informieren, falls ein Stoff der SVHC-Liste in einer Konzentration >0,1 Massenprozent in unseren Produkten enthalten sein wird.

Bitte haben sie Verständnis, dass wir auch rechtlichen und formalen Gründen keine Kundenformulare oder Fragebögen ausfüllen können.

Mit freundlichen Grüßen

JOKARI Krampe GmbH

i. A. Ramona Lauer

Phone: +49 2599 50197-48

E-Mail: ramona.lauer@jokari.de

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.